

Mitteilung der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg betreffend die

Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 20.10.2014

Mit der vorstehend genannten Satzung wurden alle gem. den Regelungsinhalten betroffenen Hauseigentümer verpflichtet, der Stadt Horn-Bad Meinberg eine Bescheinigung über die erfolgte Dichtheitsprüfung ihrer Abwasserleitungen vorzulegen.

Um die daraus folgende Verpflichtung möglichst moderat angehen zu können, war die Stadt Horn-Bad Meinberg im Einvernehmen mit der Kommunalpolitik bereit, die verwaltungsgerichtliche Prüfung abzuwarten und so eine Verhärtung der zwischen der Stadt und den Satzungsgegnern bestehenden Meinungsverschiedenheiten möglichst zu vermeiden.

Nachdem das Verwaltungsgericht Minden das Anliegen der Klageführer zurückgewiesen hatte, wurde gegen das dort ergangene Urteil der Weg zum Oberverwaltungsgericht in Münster beschritten. Auch dieser Verfahrensschritt wurde zunächst abgewartet. Nunmehr liegt auch vom Oberverwaltungsgericht Münster die eindeutige rechtliche Beurteilung vor, dass die von den Klägern begehrte Feststellung, sie seien nicht verpflichtet, die Abwasserleitungen ihres Grundstücks auf Dichtheit überprüfen zu lassen und der Stadt Horn-Bad Meinberg eine Bescheinigung über die erfolgte Dichtheitsprüfung vorzulegen, zu versagen ist, da das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden nicht zu beanstanden ist und eine Berufung dagegen nicht zugelassen wird.

Hierdurch ist abschließend festgestellt, dass die Satzung den rechtlichen Anforderungen entspricht und ihre Regelungen wie festgeschrieben umzusetzen sind. Die rechtlichen Bewertungen durch das Verwaltungsgericht Minden und das Oberverwaltungsgericht Münster sind eindeutig und lassen keinerlei Spielräume für irgendwelche anderweitigen Rechtsauslegungen oder Deutungen zu.

Daher bittet die Stadt Horn-Bad Meinberg/Stadtwerke nunmehr all diejenigen von den Satzungsregelungen Betroffenen, die bisher keine Veranlassung bzgl. der Vorlage einer Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung ihrer Abwasserleitungen getroffen haben, um schnellstmögliche Nachholung, da ansonsten im Sinne einer gleichmäßigen Rechtsanwendung das Verwaltungszwangsverfahren angestoßen werden muss. Dies erscheint insbesondere gegenüber denjenigen, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen bereits nachgekommen sind, als geboten.

Um die notwendigen Veranlassungen planvoll treffen zu können, wird eine letzte Vorlagefrist bis **spätestens 31.03.2020** eingeräumt. Die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bzw. den Nachweis über die verbindliche Beauftragung eines Unternehmens zur Durchführung der Dichtheitsprüfung nimmt Herr Oys von den Stadtwerken Horn-Bad Meinberg entgegen.

Sollten bei der Dichtheitsprüfung Mängel festgestellt werden, steht Herr Oys gerne beratend zur Seite und gibt fachtechnische Hinweise, wie mit den individuellen Schadenbildern zu verfahren ist.

So besteht die Möglichkeit, eine unabhängige Fachbeurteilung zum ggf. notwendigen Sanierungsbedarf einzuholen.

Kontakt Daten von Herrn Oys: Burgstraße 11, Büro 12 (2. Etage), Telefon 201 205
E-Mail: m.oys@horn-badmeinberg.de